

Dieter Skiba
Reiner Stenzel

Im Namen des Volkes
Ermittlungs- und Gerichts-
verfahren in der DDR gegen
Nazi- und Kriegsverbrecher

edition ost

Über das Buch

Zwischen 1945 und 1990 wurden in der sowjetisch besetzten Zone und nachfolgend in der DDR Nazi- und Kriegsverbrecher juristisch verfolgt. Bereits 1941 hatten sich Vertreter der von Hitlerdeutschland besetzten Staaten in London dazu entschlossen, später die Großen Drei in Teheran (1943) und Jalta (1945) entsprechende Festlegungen getroffen.

Nach der Besetzung des Landes übte der Alliierte Kontrollrat die Hoheit in Deutschland aus. Erst 45 Jahre später, mit dem 4+2-Vertrag, erlangten die beiden deutschen Staaten vollständige Souveränität.

Gleichwohl wurden in dieser Zeit Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Frieden von deutschen Ermittlungs- und Justizorganen verfolgt. In Amsterdam erschien in 63 Bänden eine Untersuchung, in der alle in Europa geführten Verfahren behandelt wurden. Allein die Prozesse in der SBZ/DDR füllen 14 Bücher. In diesem Buch hier werden jene Verfahren dokumentiert, die Tötungsverbrechen zum Gegenstand haben.

Über die Autoren

Dieter Skiba, Jahrgang 1938, Diplombjurist, tätig im MfS von 1958 bis 1990. Letzter Dienstrang Oberstleutnant, letzte Dienststellung Leiter der HA IX/11.

Reiner Stenzel, Jahrgang 1942, Untersuchungsführer in der HA IX/10, der für die Ermittlungsverfahren gegen Nazi- und Kriegsverbrecher im MfS zuständige Abteilung, zwischen 1967 und 1969 Vernehmer von Josef Blösche. Letzter Dienstgrad Major, letzte Dienststellung Offizier für Sonderaufgaben in der Auswertungs und Kontrollgruppe der HA IX.

Sämtliche Inhalte dieser Leseprobe sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

ISBN 978-3-360-01850-2

© 2016 edition ost im Verlag Das Neue Berlin, Berlin
Umschlaggestaltung: Buchgut, Berlin

Die Bücher der edition ost und des Verlags Das Neue Berlin
erscheinen in der Eulenspiegel Verlagsgruppe.

www.eulenspiegel.com

Inhalt

- 7 **Vorbemerkung**
- 15 **Auf welcher Grundlage wurde geurteilt?**
- 22 **Warum wir die Begriffe »Nationalsozialismus« und »NS-Verbrechen« ablehnen**
- 26 **Die Rolle des MfS bei der Suche und Verfolgung von Nazi-Verbrechern**
- 44 **Das Ende der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen in der DDR**
- 47 **Zur Rechtsprechung nach 1990**
- 52 BRD-Recht: Vom Täter zum Opfer
- 56 **Pars pro toto: Ausgewählte Verfahren zu bestimmten Verbrechenskomplexen und Tätergruppen**
- 56 Ermittlungsverfahren gegen Täter in faschistischen Haftstätten
- 58 Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Waffen-SS
- 63 Ermittlungsverfahren wegen Denunziation mit Todesfolge
- 65 Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Gestapo, des SD und der Geheimen Feldpolizei
- 69 Ermittlungsverfahren gegen Hilfskräfte und Kollaborateure

- 74 Ermittlungsverfahren gegen Angehörige
faschistischer Justizorgane
- 77 Ermittlungsverfahren gegen Angehörige
faschistischer Polizeieinheiten und der
Feldgendarmerie
- 82 Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der
Wehrmacht und der Feldgendarmerie
- 85 Ermittlungsverfahren wegen »Euthanasie«-
Verbrechen
- 89 **Die Waldheim-Prozesse**
- 146 **Die Gesamtübersicht**

- 446 Personenregister

Vorbemerkung

Die Deutsche Demokratische Republik war ein antifaschistischer Staat. Er wurde von aktiven Nazigegegnern aufgebaut und gestaltet. Die juristische Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern gehörte ebenso zum Staatscredo wie die Überwindung jeglichen rassistischen, antisemitischen, chauvinistischen und militaristischen Denkens. Der Schwur der Buchenwaldhäftlinge »Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel.« bestimmte das Handeln der politisch Verantwortlichen und im Laufe der Zeit auch das einer Mehrheit der Ostdeutschen. Von deutschem Boden sollten nie wieder Krieg und Völkerhass ausgehen. Nicht erst mit dem Ende der DDR, aber seither in besonderem Maße, wird deren antifaschistischer Charakter von ideologischen Gegnern und Kritikern infrage gestellt und als »Gründungsmythos« denunziert. Vor allem soll damit die Legitimation dieses Staates bestritten und die BRD weißgewaschen werden. Aber: Die Nazidiktatur und ihre Folgen ließen keinen anderen Schluss zu als den radikalen Bruch mit der Gesellschaft, aus der dieses Terrorregime hervorgegangen war. Das hatten nicht nur die Sieger- und Besatzungsmächte verordnet (Entnazifizierung, Entmilitarisierung, Demokratisierung, Dezentralisierung und Demontage), so sahen es auch viele Nichtfaschisten in Ost und West. Selbst die von Konrad Adenauer geführten Konservativen mussten in ihrem am 3. Februar 1947 beschlossenen Programm beispielsweise erklären: »Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden. Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund aus erfolgen. Inhalt

und Ziel dieser sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung kann nicht mehr das kapitalistische Gewinn- und Machtstreben, sondern nur das Wohlergehen unseres Volkes sein.« Im Unterschied zu den Westzonen setzte man diese prinzipiell richtigen Überlegungen in der Sowjetischen Besatzungszone mit politischer Ausdauer und Konsequenz beharrlich auf allen Feldern durch. So gewann die Gesellschaft einen nachhaltigen antifaschistischen, antikapitalistischen Charakter. Anders jedoch in den Westzonen bzw. in der auf diesem Territorium konstituierten Bundesrepublik. Dort restaurierte man nicht nur die tradierten Wirtschaftsverhältnisse, sondern rehabilitierte auch mit dem Naziregime eng verbundene Personen. Juristen, Militärs, Mediziner, Wirtschaftskapitäne, Geheimdienstler und Politiker setzten gleichsam ihre Karriere fort. Der ersten Bundesregierung gehörten mehr ehemalige Mitglieder der NSDAP an, als seinerzeit in Hitlers erstem Kabinett vertreten waren. Dies blieb der Welt nicht verborgen, weshalb die Bundesrepublik nicht geringen Ehrgeiz entfaltete, ehemalige Nazis in Führungspositionen der DDR auszumachen. Obgleich man im Glashaus saß, warf man mit Steinen. Diese »Entlarvungs-Politik« wurde nach 1990 forciert. Neben der Delegitimierung des Staates DDR – obgleich dessen Bildung sich zwingend aus der deutschen Geschichte ergab – sollte damit sein antifaschistischer Charakter in Abrede gestellt werden. Das Verdikt Kurt Schumachers (SPD) von den »rotlackierten Faschisten« war ebenso exemplarisch, wie die grundsätzliche Verweigerung bestimmter Begriffe. Beispielsweise wird absichtsvoll nur vom »Nationalsozialismus«, nie von Faschismus gesprochen. Eine Zeitlang war es bei Strafe strengster Missbilligung sogar verpönt, Kapitalismus Kapitalismus zu nennen: Das Ausbeutungs- und Unterdrückungssystem hieß »soziale Marktwirtschaft« und freiheitlich demokratische Rechtsordnung.

In der DDR wurden faschistisch belastete und an Nazi-Verbrechen beteiligte Personen ermittelt, überführt und verurteilt. Das ließ sich weder in Abrede stellen noch als billige

Propaganda denunzieren. Die Verfahren waren nicht nur objektive Reflexe eines antifaschistischen Staates, es handelte sich um einen Verfassungsauftrag. Da dies nicht zu bestreiten war, wurde die Rechtmäßigkeit dieser Prozesse in Abrede gestellt. Ein vermeintlicher Unrechtsstaat könne nur Un-Rechtsurteile fällen. Darum wurden nicht wenige Urteile nach 1990 rückwirkend von der Justiz revidiert und selbst überführte Nazi-Verbrecher rehabilitiert und zu Kämpfern gegen Unmenschlichkeit und für Demokratie stilisiert. Vor diesem Hintergrund mutet es geradezu grotesk an, wenn ein Dreivierteljahrhundert nach der Niederschlagung der Nazi-Diktatur Männer, die auf die Hundert zugehen, vor den Kadi gezerrt werden, weil sie etwa kurzzeitig als Schreiber in Auschwitz tätig waren. Damit soll offensichtlich Konsequenz demonstriert werden, die allerdings jahrzehntelang in Westdeutschland unterblieb. Andererseits wird postum der DDR eben jene Konsequenz bei der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern abgesprochen. Diese »Operation Letzte Chance« zeigt durchaus die erhoffte Wirkung. Bescheinigt doch das Simon Wiesenthal Center in seinem Jahresbericht 2015 der BRD ein wenn auch spätes, so doch seit einigen Jahren »vorbildliches« Handeln in Sachen Strafverfolgung von Nazi-Verbrechen.

All diese Momente waren und sind für uns zwingend, die zwischen 1945 und 1989 im Osten Deutschlands erfolgten Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu dokumentieren. Es ist mehr als nur eine Reaktion auf die pharisäerhafte Anmaßung der herrschenden Klasse in diesem Lande, über jene zu urteilen, die mit antifaschistischer Gesinnung in der DDR handelten. Wer mit den Stützen des Nazireiches Staat machte, jahrzehntelang eine juristische und politische Auseinandersetzung mit dem faschistischen Terrorregime vermied und bis heute nachsichtig und nachlässig mit neofaschistischen und ausländerfeindlichen Tendenzen umgeht – Stichwort NSU –, sollte besser schweigen. Wir tun dies nicht und wollen mit unseren Darlegungen den gängigen Verdrehungen,

Pars pro toto: Ausgewählte Verfahren zu bestimmten Verbrechenskomplexen und Tätergruppen

Nachfolgend sollen anhand einer exemplarischen Auswahl einige in der DDR geführten Verfahren näher dargestellt werden.

Ermittlungsverfahren gegen Täter in faschistischen Haftstätten

DR. FISCHER, HORST PAUL SYLVESTER (Nr. 1060), geb. am 31. Dezember 1912, zuletzt wohnhaft gewesen in Spreenhagen/Fürstenwalde, befand sich ab dem 11. Juni 1965 in Untersuchungshaft und wurde vom Obersten Gerichtshof der DDR am 25. März 1966 zum Tode verurteilt.

Fischer war SS-Obersturmführer und Lagerarzt im KZ Auschwitz. Er erhielt 1938 die Approbation als Arzt und wurde am 3. September 1939 zur Waffen-SS einberufen. Sein Einsatz erfolgte in Lublin und später in der Sowjetunion. Als SS-Obersturmführer gehörte er ab dem 1. November 1942 zum SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, der Zentrale der faschistischen Konzentrationslager. Am 6. November 1942 wurde er als Stellvertreter des Standortarztes in das KZ Auschwitz versetzt, wo er bis zum 18. Januar 1945 Dienst verrichtete. Fischer war mitverantwortlich für die Selektion ankommender Transporte im KZ Auschwitz. Zuständig war er auch für die Bestellung des Giftgases Zyklon B und für die Aufsicht über den Vernichtungsvorgang. Er beriet den Kommandanten in Fragen des »Sanitätsdienstes« und der dabei zur Vernichtung zu bestimmenden kranken Häftlinge. Entsprechend seines Dienstplanes nahm er an den Selektionen und Vergasungen teil. Von Ende 1942 bis Frühjahr 1943

beteiligte sich Fischer zwölf Mal an der Vergasung von jeweils 250 bis 300 Personen, insgesamt von mindestens 3 000 Menschen, in Auschwitz-Birkenau. Fischer bescheinigte als Arzt zudem in 71 Fällen die »Straffähigkeit« von Häftlingen für den Vollzug der Prügelstrafe mit fünf bis 25 Stockschlägen, in 51 Fällen war er beim Vollzug anwesend. Fischer hat als SS-Lagerarzt und als SS-Standortarzt an der Vernichtung von 70 000 Menschen verantwortlich mitgewirkt.

In der Berliner Charité ließ er sich nach Kriegsende das SS-Blutgruppenzeichen entfernen und arbeitete als Arzt im Krankenhaus Berlin-Weißensee. Bis zu seiner Festnahme praktizierte er als angesehenener Arzt und Geburtshelfer in Spreenhagen.

KLIER, HELLMUT (Nr. 1111), geb. am 16. März 1916, zuletzt wohnhaft gewesen in Oelsnitz/Vogtland, befand sich ab 1954 in Untersuchungshaft in der UHA II Karl-Marx-Stadt und wurde am 14. Januar 1955 vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt zum Tode verurteilt. Das Strafmaß wurde später in eine lebenslange Haftstrafe geändert.

Klier gehörte als SS-Oberscharführer zum Haftstättenpersonal der Konzentrationslager Mauthausen, Leitmeritz und Flossenbürg. Er wurde als Mitglied der Waffen-SS im Oktober 1944 direkt in das Personal des KZ Flossenbürg übernommen. Bei dessen Evakuierung war er Postenführer beziehungsweise Kommandoleiter eines Marschblockes von 1 000 Häftlingen. Auf dem achttägigen Marsch zum KZ Dachau wurden unzählige Häftlinge erschossen, davon 100 bis 200 Häftlinge des von Klier geleiteten Marschblockes.

Nach 1945 trat Klier unter Verschweigen seiner Vergangenheit in die KPD/SED und in die Deutsche Volkspolizei ein und wurde bei entsprechenden Überprüfungen enttarnt und festgenommen. Er war zeitweilig Parteisekretär in einer SED-Grundorganisation.

Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Waffen-SS

BARTH, HEINZ (Nr. 1009), geb. am 15. Oktober 1920, zuletzt wohnhaft gewesen in Gransee, befand sich seit dem 14. Juni 1981 in Untersuchungshaft und wurde vom Stadtgericht Berlin am 7. Juni 1983 und vom Obersten Gericht der DDR am 10. August 1983 zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Ein Antrag auf Rehabilitation wies das Landgericht Berlin am 16. Juni 1991 als offensichtlich unbegründet zurück.

Barth wurde im November 1939 Mitglied der NSDAP, wurde am 18. Januar 1940 zum Reservedienst bei der Schutzpolizei einberufen und erhielt zunächst beim Polizeibataillon 206 in Náchod / Tschechoslowakei eine Ausbildung als Unterführeranwärter, wurde dann im Januar 1941 in Mladá Boleslav (Jungbunzlau) zum Wachtmeister der Schutzpolizei ernannt und zum Reserve-Polizei-Bataillon Kolín versetzt. Von September 1941 bis Februar 1942 wurde er zum Befehlshaber der Ordnungspolizei Prag abkommandiert und war als Oberwachtmeister und Hilfskraft im Stab tätig. Unter dem Bataillonskommandeur Gottspennig (1971 in der DDR wegen Nazi- und Kriegsverbrechen verurteilt) diente Barth ab März 1942 als Gruppenführer in der 3. Kompanie des Reserve-Polizei-Bataillons Kolín in Pardubice. Nach dem Attentat auf Heydrich am 4. Juni 1942 nahm Barth als Offizier der Schutzpolizei an Razzien und Durchsuchungen von Wohnvierteln in Prag teil. Am 9. Juni meldete er sich als Offizier des Reserve-Polizei-Bataillons Kolín freiwillig zu einem aus zehn Schützen bestehenden Erschießungskommando, wobei vier Personen auf dem Schießplatz von Klatovy bei Luby erschossen wurden. Im Standort Pardubice meldete er sich ebenfalls freiwillig zu Erschießungen, wobei er am 24. Juni 1942 auf dem Kasernengelände an der Ermordung von 33 Personen mitwirkte. Am 2. Juli 1942 wurden am gleichen Tatort unter seiner eigenhändigen Mitwirkung als Mordschütze 30 Männer und zehn Frauen erschossen. Ebenfalls dort wurden am

9. Juli 1942 zwölf Männer und drei Frauen erschossen, wobei Barth als Sicherungsposten mitwirkte.

Nach Besuch der Polizei-Offiziersschule Fürstenfeldbruck wurde er am 19. Dezember 1942 zum Leutnant der Schutzpolizei der Reserve ernannt und als Beamter in den Polizeidienst übernommen. Am 10. Februar 1943 erfolgte seine Übernahme als Offizier der Waffen-SS, und er diente bei der SS-Panzergrenadierdivision »Frundsberg« in Chalois/Südwestfrankreich als SS-Untersturmführer. Am 20. November 1943 wurde er Zugführer des 1. Zuges der 1. Kompanie, I. Bataillon der SS-Panzerdivision »Das Reich« und kam in der Sowjetunion zum Einsatz, wo er sich eine Fußverletzung zuzog und sich mit dem Stab auf dem Rückzug befand. Ab Mitte 1944 wurde Barth zur Ausbildung von Unterführern und Neuformierung des Regimentes eingesetzt und kam erneut nach Südwestfrankreich, wo er im Mai 1944 Zugführer des 1. Zuges, 3. Kompanie, I. Bataillon des SS-Panzerregimentes »Der Führer« wurde. Ihm unterstanden dabei 45 Angehörige der Waffen-SS.

Am 10. Juni 1944 war Barth einer der verantwortlichen Offiziere der 3. Kompanie des I. Panzergrenadierregimentes 4 »Der Führer«, die den Befehl erhielten, als Vergeltung für die Gefangennahme des Kommandeurs des III. Bataillons, SS-Sturmabführer Helmut Kämpfe, durch Partisanen das Dorf Oradour sur Glane nordwestlich von Limoges zu besetzen, die gesamte Bevölkerung ausnahmslos zu töten und den Ort niederzubrennen. Die Führung übernahm SS-Sturmabführer August Dieckmann.

Die Kompanie drang ohne jeglichen Widerstand mit zehn LKW und drei gepanzerten Fahrzeugen mit 148 SS-Angehörigen und drei Offizieren in den Ort ein. Barth befahl seinem 1. Zug mit 26 SS-Leuten, den Ort zu durchfahren und zu umstellen, bereits dabei wurden Flüchtende erschossen. Mit 19 SS-Mitgliedern begann dann Barth den Ort zu »durchkämmen« und die Einwohner zum Markt zusammenzutreiben. Darunter befanden sich 64 Schüler der Knabenschule mit

ihren Lehrern. Frauen und Kinder wurden von ihren Männern getrennt und zur Kirche abgeführt. Barth befehligte dann die Erschießung von mindestens 20 Männern, die in die Garage der Familie Beaulieu getrieben wurden, und gab selbst zwei Feuerstöße in die Garage ab. Gleichzeitig begann im Ort die Erschießung der anderen zusammengetriebenen Männer, nur fünf von ihnen konnten entkommen. Die Leichen, Sterbenden und Verletzten wurden mit Benzin übergossen und verbrannt.

In der Kirche wurde eine Kiste mit Sprengstoff zur Detonation gebracht, SS-Mitglieder drangen ein und töteten die noch lebenden Frauen und Kinder. Barth hatte eine Gruppe zur Kirche beordert und ihre Teilnahme an der Ermordung der Frauen und Kinder kontrolliert, er hörte nach seinen Worten dabei das Wimmern von Menschen aus der brennenden Kirche. Mindestens acht Anwesen des Dorfes wurden auf Befehl von Barth niedergebrannt. Aus einem Lebensmittelgeschäft eignete er sich Bargeld mit der Bemerkung an, es sei zum Verbrennen zu schade.

Am 28. Juni 1944 wurde Barth im Norden Frankreichs schwerverwundet und beinamputiert. Nach einem Lazarettaufenthalt erfolgte am 9. November 1944 seine Beförderung zum SS-Obersturmführer. Er erhielt das EK II und das Panzergrenadiersturmmabzeichen. Im Februar 1945 erfolgte seine Entlassung aus dem Lazarett nach seiner Heimatstadt Gransee, die er im März 1945 nach Schleswig-Holstein verließ. Nach erneutem Lazarettaufenthalt in Burg/Dithmarschen ließ er sich ein Ersatzsoldbuch als Reserveleutnant der Schutzpolizei ausstellen, in dem seine Einsatzorte von Kriegsverbrechen fehlten. Er beschaffte sich entsprechende Passierscheine der englischen Besatzer.

Im Juni 1945 kehrte er, inzwischen verheiratet, nach Gransee zurück. In einem vorbereiteten »Musterlebenslauf« gab er verschiedene Polizeidienststellen, jedoch nicht die Einsatzorte seiner Verbrechen in der ČSSR und Frankreich an. Ab September 1946 hatte er verschiedene Arbeitsverhältnisse

und war nach Qualifizierungsmaßnahmen im Vorstand der Konsumgenossenschaft Gransee, zuletzt bis zu seiner Invaldisierung am 1. Mai 1981, als Leiter der Abteilung Rationalisierung tätig. Im Berufsleben wurden ihm Fleiß und Einsatz bescheinigt und er wurde mehrfach ausgezeichnet.

Nach Sicherheitsüberprüfungen der Kreisdienststelle des MfS Gransee wegen einer geplanten Einberufung seines Sohnes zu den Grenztruppen der DDR Ende 1976 wurden Archivunterlagen aufgefunden, aus denen hervorging, dass Barth als Leutnant der Schutzpolizei dem Reserve-Polizei-Bataillon Kolín angehört hatte. Im Verlaufe weiterer Recherchen wurde ermittelt, dass ein Vorgesetzter von Barth namens Hänel zwei dieser Erschießungsaktionen befehligt hatte. Bis 1980/81 verdichteten sich nach umfangreichen Überprüfungen, auch bei den Sicherheitsorganen der ČSSR, die Verdachtshinweise, dass Barth an diesen Erschießungen beteiligt war. Weiter wurde 1980 ermittelt, dass Barth 1943 zur Waffen-SS abgeordnet wurde und dass ein SS-Offizier Barth, ohne nähere Personalangaben, an dem im Juni 1944 durchgeführten Massaker an der Bevölkerung von Oradour sur Glane in Frankreich beteiligt war. Aus einer von Serge Klarsfeld der DDR übergebenen Liste ging hervor, dass ein SS-Offizier Barth, ohne weitere Personalangaben, vom Gericht Bordeaux 1953 wegen Ermordungs- und Vergeltungsmaßnahmen in Abwesenheit verurteilt wurde.

Im zuständigen Archiv des MfS waren derzeit 31 »SS-Offiziere Barth« karteimäßig erfasst, ohne dass ihnen konkrete Verbrechen zugeordnet werden konnten. Bis zur Festnahme von Heinz Barth erfolgten seitens der französischen Justizorgane keinerlei Informationen über die Verurteilung und Suche dieses Nazi- und Kriegsverbrechers.

Ausgangspunkt für einen vagen Verdacht auf die Beteiligung von Heinz Barth an dem Massaker von Oradour ergab eine im Dokumentationszentrum des MdI der DDR aufgefundene Karteikarte des SS-Panzerregiments »Der Führer«, die auf Namen und Geburtsdatum des Heinz Barth ausgestellt war.

Seine Inhaftierung am 14. Juni 1981 beruhte auf dem erarbeiteten dringenden Tatverdacht seiner Beteiligung an den Mord- und Vergeltungsaktionen im Zusammenhang mit dem Attentat auf Heydrich in der Tschechoslowakei. Barth war anschließend im Ermittlungsverfahren geständig, am Massaker von Oradour beteiligt gewesen zu sein. Der Generalstaatsanwalt der DDR richtete ein Rechtshilfeersuchen an den französischen Justizminister, worauf umfangreiche Beweismittel zu Barth übermittelt wurden.

Das Oberlandesgericht Brandenburg setzte auf Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 10. Juli 1997 die Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung aus. Zur Begründung heißt es: »Wegen des Alters und der Krankheit des Klägers sowie der langen Haft und der Tatsache, dass er sich zu seiner Schuld bekannt und von den Taten distanziert habe, sei die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung jedoch gerechtfertigt.« Barth beantragte eine zusätzliche Kriegsopferrente in Höhe von 2300,- DM, die er für einige Jahre auch erhielt.

MIELKE, HUGO (Nr. 1083), geb. am 9. Juni 1912, wohnhaft gewesen in Allmenhausen, befand sich seit dem 5. Juni 1960 in Untersuchungshaft und wurde vom Bezirksgericht Erfurt am 20. Dezember 1960 zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

Mielke war als Zugführer Angehöriger der SS-Division »Florian Geyer«.

Während der Liquidierung des Warschauer Ghettos von April bis Mai 1943 setzte er systematisch ganze Häuserzüge in Brand, in denen sich noch Menschen versteckt hielten. Personen, die sich vor dem Feuer retten wollten, wurden erschossen. Außerdem wurden sogenannte Bunkerverstecke mit Gas »ausgeräuchert«.

Nach Ermittlungen des MfS wurde Mielke wegen besonders schwerer Brandstiftung, Verstoßes gegen die Wirtschaftsstrafverordnung und versuchter Republikflucht inhaftiert. Während des Ermittlungsverfahrens wurde er überführt, als

Die Waldheim-Prozesse

Bei der politischen Auseinandersetzung mit der DDR spielen einige Verfahren der juristischen Bewältigung der Nazi-vergangenheit eine wichtige Rolle. Zu ihnen zählen insbesondere jene Prozesse, die zwischen dem 21. April und dem 29. Juni 1950 im Zuchthaus von Waldheim stattfanden. 3 442 Personen wurden angeklagt, Nazi- und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt zu haben. 3 324 von ihnen wurden verurteilt, zumeist erhielten sie Haftstrafen von 15 bis 25 Jahren, aber auch Todesstrafen waren darunter. Im Juli 1950 fanden Revisionsverfahren statt, bei denen 32 Todesurteile bestätigt wurden, 24 wurden auch vollstreckt.

Die DDR war am 7. Oktober 1949, ein knappes halbes Jahr zuvor, auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone gegründet worden. Dieser Akt war notwendig, nachdem die drei Westmächte in ihren Zonen die Bundesrepublik Deutschland konstituiert hatten. Diese Staatsbildung bedeutete die Teilung Deutschlands und hatte weitreichende Folgen, die bis heute fortwirken.

Die sowjetische Besatzungsmacht übertrug der DDR unter anderem die Verantwortung für die bisher in ihren drei Speziallagern Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen internierten Personen. Diese Lager wurden aufgelöst und die Gefangenen mit der Maßgabe nach Waldheim überstellt, dass sie von einem deutschen Gericht verurteilt werden sollten – auf der Basis des von den sowjetischen Untersuchungsorganen vorgelegten Belastungsmaterials. Die meist unerfahrenen Richter sollten zügig und konsequent handeln, getreu dem Schwur der einstigen KZ-Häftlinge.

In der »Vorbemerkung zum vierzehnten Band« spricht Herausgeber Christiaan F. Rüter in diesem Kontext von einer »Beweisnot der ostdeutschen Justiz«. Ihr wurde mit den »zur

Aburteilung überstellten ›nicht-amnestierten‹, bis dahin in sowjetischen Lagern Internierten in den meisten Fällen nur eine Zusammenfassung der in den ersten Nachkriegsjahren von sowjetischen Untersuchungsorganen durchgeführten Vernehmungen« übergeben. Diese jedoch waren – so das Revisionsgericht – »als Beweismittel maßgebend«. Demzufolge habe sich eine Vernehmung von Zeugen erübrigt, jede weitere Beweiserhebung sei »wegen Offenkundigkeit gemäß § 245 StPO überflüssig«. Rüter spricht von dem »Phänomen Waldheimverfahren«, um dessen Einzigartigkeit zu unterstreichen, und macht darauf aufmerksam, dass damals in regulären Strafverfahren der ostdeutschen Justiz, die bereits auf der Basis eigener Ermittlungen durchgeführt oder vorbereitet worden waren – »zum Arbeitserziehungslager Radeberg, zur Köpenicker Blutwoche, zum Konzentrationslager Hohnstein oder zu frühen NS-Verbrechen in Limbach« –, die Beweisführung »anders« verlaufen sei. Die Strafen in den Waldheim-Verfahren seien zudem »sehr viel höher« gewesen »als jene aus den zeitgleich durchgeführten, regulären ostdeutschen Verfahren«. Rüter merkte ebenfalls an, dass die »vorzeitige Entlassung der Waldheimverurteilten wesentlich früher als bei den in regulären Verfahren Verurteilten« erfolgt sei. Die in Waldheim zu lebenslänglich, 25 oder 20 Jahren Verurteilten seien »spätestens nach sechs Jahren aus der Strafhaft entlassen worden«.

Das kann durchaus als Indiz für die Annahme gelten, dass sich die DDR-Justiz der Irregularität der Waldheim-Verfahren bewusst geworden war und hier korrigierte.

Die Schriftstellerin Daniela Dahn sagte 1998 in einem Interview mit der Zeitschrift konkret zur nach der »Wende« erfolgten pauschalen Revision der Waldheim-Prozesse: »Dies waren politische Schnellverfahren, die korrekte Ermittlungen weitgehend vermissen ließen und formaljuristischen Ansprüchen nicht genügten, sie wurden bis zum Revisionsverfahren meist ohne Anwalt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Als aber die Bild-Zeitung titelte:

›Die schlimmste rote Richterin des SED-Regimes schickte 15 Menschen in den Tod‹ (gemeint war Hilde Benjamin – d. Hrsg.), wollte ich doch wissen, ob damals Unschuldige ohne Gesetzesgrundlage hingerichtet worden waren. Ich las die 350 Seiten starke Anklageschrift und war überrascht: Fast alle der zum Tode Verurteilten waren unbestritten Nazijuristen – am Volksgerichtshof, an Kriegs- und Sondergerichten. Sie waren selbst an zweifelhaften Todesurteilen beteiligt. Außerdem waren unter den Angeklagten SS- und Gestapo-Leute aus Konzentrationslagern und ein Offizier, der an der blutigen Niederschlagung des Warschauer Aufstandes beteiligt war. Nach dem damals gültigen Recht der vier Alliierten genügte es, eine solche Funktion gehabt zu haben, um die Höchststrafe zu bekommen, individuelle Schuld musste nicht nachgewiesen werden. Das heißt, auch bei formaljuristisch korrekten Prozessen wären damals höchstwahrscheinlich Todesstrafen ausgesprochen worden.

Aber diese Frage wurde im Prozess gegen die ›schlimmste rote Richterin‹ überhaupt nicht erörtert – formale Fehler genügten, um diese Nazis pauschal zu rehabilitieren. Wozu man sich bekanntlich bei Kriegsdienstverweigerern und Deserteurern immer noch nicht durchringen kann.«

Auf die Frage, was wohl die Ursache für den Hass im Westen auf die Schwägerin Walter Benjamins selbst nach ihrem Tod 1989 sei – in den Medien wurde sie wahlweise als »Blutige Hilde«, »Rote Guillotine« oder »Rote Hilde« geschmäht –, antwortete Daniela Dahn prinzipiell: »Wenn man es ausgerechnet in Deutschland für nötig hält zu behaupten, damals hätten nur ›vermeintliche Nazis‹ und weitgehend Unschuldige vor Gericht gestanden, mutet das schon befremdlich an. Heute genügt es, von Kommunisten verurteilt worden zu sein, um als Nazi rehabilitiert zu werden.

Wenn man schon das Bedürfnis hat, mit der Geschichte aufzuräumen, dann sollte man den Dreck nicht nur in eine andere Ecke kehren. Dann hätte man sich die Mühe machen müssen, in den nun zugänglichen Moskauer Archiven die

ausführlichen Vernehmungsprotokolle von Waldheim einzusehen, dann hätte man heute rechtsstaatliche Prozesse gegen die damals Angeklagten führen müssen.

Aber es geht ja nicht um Gerechtigkeit. Es geht um formaljuristische Rechthaberei zugunsten der eigenen politischen Klientel. Es ist der alte Antikommunismus.«

Laut Paragraph 1 (2) des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes von 1992 sind die Waldheimurteile »rechtsstaatswidrig«. Rüter hat für seine Dokumentation 91 Urteile aus insgesamt 3324 ausgewählt, die Tötungsdelikte verhandelten. Im Folgenden listen wir diese Verfahren auf.

1. Denunziation, KZ-Verbrechen – Verfahren Nr. 2001

Der Angeklagte **JOHANN SPA.**, geb. am 2. August 1894 in Antonienhütte / Kattowitz, zuletzt wohnhaft gewesen in Hindenburg / Oberschlesien, wurde am 28. April 1950 zu lebenslanger Haft verurteilt. Spa. wurde 28. April 1956 nach sechs Jahren aus der Strafhaft entlassen.

Er wurde beschuldigt, Häftlinge im KZ Fürstengrube denunziert und als »Beihelfer« bei der Begehung von Tötungen im KZ mitgewirkt zu haben.

Nach dem faschistischen Überfall auf Polen wurde er bei der SS-Treuhandstelle für beschlagnahmtes polnisches und jüdisches Vermögen angestellt. Im Sommer 1944 kam Spa. unter nicht näher bezeichneten Umständen »als Agent« in das KZ Fürstengrube, einem Vorlager des KZ Auschwitz. Während seiner etwa achtwöchigen Zugehörigkeit zum KZ-Personal denunzierte er Häftlinge, von denen einige zu Tode kamen. Nach dem 8. Mai 1945 hielt er sich in Güstrow auf, stellte sich bei dem dortigen Kommandanten als Pole vor und erhielt daraufhin Papiere, die ihn zur Fahrt nach Polen berechtigten. Auf dem Bahnhof Pasewalk wurde er von einem früheren polnischen KZ-Häftling erkannt und festgenommen.

Gerichtsentscheidungen: LG Chemnitz am 28. 4. 1950; OLG Dresden am 9. 6. 1950

2. Kriegsverbrechen durch Haftstättenpersonal – Nr. 2002

Der Angeklagte **EMIL BA.**, geb. am 12. 7. 1883 in Zwickau, wohnhaft gewesen in Zwickau, wurde am 5. Mai 1950 zu 15 Jahren Haft verurteilt. Ba. wurde am 6. Oktober 1952 aus der Strafhafentlassung entlassen.

Der Verfahrensgegenstand betraf die Misshandlung und Erschießung von Häftlingen in dem vom Angeklagten geleiteten Kriegsgefangenenlager Brückenberg / Schacht IV. Während seiner Tätigkeit als Verwalter des Kriegsgefangenenlager Brückenberg wurden in den Jahren 1944 bis 1945 mehrere sowjetische Kriegsgefangene misshandelt und erschossen.

Gerichtsentscheidungen: LG Chemnitz am 5. 5. 1950; OLG Dresden am 20. 5. 50

3. Denunziation, Kriegsverbrechen – Nr. 2003

Der Angeklagte **KARL FRIEDRICH BLO.**, geb. am 4. November 1889 in Seefeld / Sternberg, wohnhaft gewesen in Grubo / Zauch-Belzig, wurde am 6. Mai 1950 zu lebenslanger Haft verurteilt. Blo. wurde am 28. April 1956 aus der Strafhafentlassung entlassen.

Der Verfahrensgegenstand betraf die Misshandlung von Zwangsarbeitern sowie Denunziation zweier Zwangsarbeiter, die sich dem Angeklagten widersetzt hatten und daraufhin verhaftet sowie später öffentlich gehängt wurden. Der Angeklagte war Eigentümer einer 355 Morgen großen Bauernwirtschaft in Grubo und beschäftigte dort circa 25 ausländische Zwangsarbeiter, die der Hinrichtung zusehen mussten. Blo. wurde für den Tod der Hingerichteten verantwortlich gemacht. 1942 hatte er aus nicht angegebenen Gründen das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse erhalten.

Gerichtsentscheidung: LG Chemnitz am 6. 5. 1950